

A m t s - B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 30.

Breslau, den 24. Juli

1844.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 21ste Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

- Nr. 2461. Allerhöchste Kabinettsorder vom 28. Juni 1844 in Bezug auf die unter demselben Dato erlassene Verordnung über das Verfahren in Ehesachen; und
 Nr. 2462. Verordnung über das Verfahren in Ehesachen. Vom 28. Juni 1844.

Das 22ste Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

- Nr. 2463. Kartel-Konvention, unterzeichnet von den Bevollmächtigten Sr. Majestät des Königs von Preußen und Sr. Majestät des Kaisers von Rußland, Königs von Polen, am $\frac{20}{8}$ Mai 1844; und
 Nr. 2464. Allerhöchste Kabinettsordre vom 21. Juni 1844, betreffend den Kleinhandel mit Getränken und den Gast- und Schankwirthschafts-Betrieb.

B e k a n n t m a c h u n g.

Den Remonte-Ankauf pro 1844 betreffend. Regierungs-Bezirk Breslau.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in diesem Jahre im Bezirk der Königl. Regierung zu Breslau und den angrenzenden Bereichen, nachstehende früh Morgens beginnende Märkte angesetzt worden, und zwar:

den 29. Juli in Kreuzburg,

= 1. August in Dels,

= 2. = = Trebnitz,

= 3. = = Trachenberg,

= 5. = = Wohlau,

= 7. = = Liegnitz,

= 10. = = Freistadt.

Die erkauften Pferde werden von der Militär-Kommission zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und zur Warnung der Verkäufer nur wiederholt bemerkt, daß außer solchen Pferden, deren hinterher sich etwa ergebende Fehler, den Kauf schon gefehlich rückgängig machen, auch noch diejenigen einer gleichen Maaßregel auf Kosten des Verkäufers unterworfen sind, welche sich als Krippenseher ergeben sollten.

Mit jedem Pferde müssen unentgeltlich eine neue starke lederne Trense, ein Gurthalfter und zwei hanfene Stricke übergeben werden.

Berlin, den 14. März 1844.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

v. Stein. Mengel. v. Schöffler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Bekanntmachung.

Die Kündigung der in der sechsten Verloosung gezogenen Kur- und Neumärkischen Schuld-Verschreibungen betreffend.

In Folge unserer Bekanntmachung vom 20. d. M. sind die für das zweite Semester d. J. zur Tilgung bestimmten 49,100 Rthlr. Kurmärkische Schuldverschreibungen und 12,000 Rthlr. Neumärkische Schuldverschreibungen in der am heutigen Tage statt gefundenen sechsten Verloosung zur Ziehung gekommen, und werden, nach ihren Litern, Nummern und Gelbbeträgen, in dem als Anlage hier beigefügten Verzeichnisse geordnet, den Besitzern hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, den Nominalwerth derselben, und zwar der Kurmärkischen Schuldverschreibungen am 1. November d. J. und der Neumärkischen Schuldverschreibungen am 2. Januar k. J. in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, bei der Controle der Staatspapiere, hier in Berlin, Taubenstraße Nr. 30, baar abzuheben.

Da die weitere Verzinsung dieser Schuldverschreibungen, und zwar der Kurmärkischen vom 1. November d. J. und der Neumärkischen vom 2. Januar k. J. ab aufhört, indem die von diesen Terminen an laufenden ferneren Zinsen, der Bestimmung des § V. im Gesetz vom 17. Januar 1820 (Gesetz-Sammlung Nr. 577) gemäß, dem Tilgungs-Fond zufallen; so müssen mit den Ersteren zugleich die zu denselben gehörigen 6 Zins-Coupons, Ser. II. Nr. 3 bis 8, welche die Zinsen vom 1. November d. J. bis 1. November 1847 umfassen, und mit den Letzteren die zu denselben gehörigen 5 Zins-Coupons, Ser. II. Nr. 4 bis 8, über die Zinsen vom 2. Januar k. J. bis 1. Juli 1847 abgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben von der Kapital-Valuta abgezogen werden wird, um für die später sich meldenden Inhaber der Coupons reservirt zu werden.

Die über den Kapitalwerth der Kur- und Neumärkischen Schuldverschreibungen auszustellenden Quittungen müssen für jede dieser beiden Schulden-Gattungen auf einem

besonderen Blatte ausgestellt, und in denselben die Schuldverschreibungen einzeln mit Littern, Nummern und Geldbeträgen verzeichnet, so wie die einzuliefernden Zins-Coupons mit ihrer Stückzahl angegeben werden.

Zugleich wiederholen wir unsere frühere Bemerkung, daß wir so wenig, wie die Controle der Staatspapiere, uns mit den außerhalb Berlin wohnenden Besitzern der vorbezeichneten gekündigten Kur- und Neumärkischen Schuldverschreibungen wegen Realisirung derselben in Correspondenz einlassen können, denselben vielmehr überlassen bleiben muß, diese Dokumente an die nächste Regierungs-Hauptkasse zur weiteren Beförderung an die Controle der Staatspapiere einzusenden.

Berlin, den 27. Juni 1844.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Berger. Natan. Köhler. Knoblauch.

Mit Bezug auf vorstehende, bereits durch die Allgemeine Preussische Zeitung, die beiden Berliner Zeitungen und das Berliner Intelligenz-Blatt zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 27. Juni c. wird das darin erwähnte Verzeichniß der in der sechsten Verloosung gezogenen Kurmärkischen Schuldverschreibungen über 49,100 Rthlr. und Neumärkischen Schuldverschreibungen über 12,000 Rthlr. nach ihren Nummern, Littern und Geldbeträgen, dem gegenwärtigen Amtsblatt, Stück 30, als Beilage beigefügt werden. Auch kann dieses Verzeichniß später sowohl bei der hiesigen Amtsblatt-Redantur (Redanten Schneider) als in der Regierungs-Registatur bei dem Civil-Supernumerarius Pohn eingesehen werden.

Bei der Einlösung dieser Schuld-Obligationen bleibt es wie bei der früheren Verloosung den außerhalb Berlin wohnenden Besitzern solcher Schuld-Verschreibungen überlassen, diese an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Kasse abzugeben, von welcher sie dann an die Staats-Schulden-Eilungs-Kasse zur Realisation zu befördern sind, wogegen die Controle der Staats-Papiere auch diesmal nur die ihr von den in Berlin wohnenden Inhabern präsentirten Obligationen auszahlen wird.

Demzufolge werden die Besitzer der ausgelooften Kur- und Neumärkischen Obligationen im Breslauer Regierungs-Bezirk, welche die Beforgung der Realisation ihrer gekündigten und resp. vom 1. November c. und 2. Januar l. J. ab nicht weiter verzinsbaren Kurmärkischen und Neumärkischen Schuld-Verschreibungen durch die Königliche Regierungs-Haupt-Kasse wünschen, aufgefordert, dieselben mit den dazu gehörigen 6 Zins-Coupons, Ser. II. Nr. 3 bis 8, welche die Zinsen vom 1. November d. J. bis 1. November 1847 umfassen, und mit den Letzteren die zu denselben gehörigen 5 Zins-Coupons, Ser. II. No. 4 bis 8, über die Zinsen vom 2. Januar l. J. bis 1. Juli 1847 mittels einer in duplo anzusetzenden deutlich ge- und unterschriebenen Nachweisung mit Angabe der Nummern, Buchstaben und Geldbeträge und einer Specificirung der Zins-Coupons an die genannte Kasse gegen Rückempfang einer Interims-Quittung zur weiteren Veranlassung bald möglichst zu übergeben oder portofrei zu übersenden.

Die Königliche Regierungshaupt-Kasse ist zu deren Annahme bis spätestens den 15. Oktober und 15. Dezember c. ermächtigt, und wird solche, so weit sich bei der diesseitigen Prüfung nichts zu erinnern findet, vorschriftsmäßig weiter befördern und nach erfolgter Anweisung des Nennwerths für dessen Auszahlung zu seiner Zeit sorgen.

Zugleich werden alle Königlichen Kassen aufmerksam gemacht, die etwa vorhandenen Bestände der Deposita, besonders in den Kreis-, Communal- oder Instituten-Kassen genau nachzusehen, ob bei denselben verloofete Kur- und Neumärkische Schuld-Verschreibungen vorkommen, und wenn dies der Fall sein sollte, die Realisation derselben vorschriftsmäßig durch Einsendung an unsere Regierungshaupt-Kasse nachzusehen.

In der Regierungshaupt-Kasse wird ein Exemplar der Verloofungsliste ausgelegt werden, und fordern wir die betreffenden Behörden auf, diese Maaßregel auch bei den übrigen öffentlichen Kassen zur Ausführung zu bringen.

Breslau, den 17. Juli 1844.

Pl.

N 16. Betreffend die in den Apotheken zu haltenden Blutegel.

Durch des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Eichhorn Excellenz ist mittelst hohen Rescripts vom 3. d. M. angeordnet, daß in Zukunft die Apotheker nur gehalten sein sollen, eine Art von Blutegeln, deutsche oder ungarische, zu halten, diese aber wie bisher in drei verschiedenen Größen, von denen die kleinern 10 bis 15, die mittlern 16 bis 30 und die größten über 30 Gran schwer sein sollen.

Breslau, den 16. Juli 1844.

I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

N 8. Die Abänderung der Amtsblatt-Verfügung vom 4. März 1839 über die Verpflichtung der Gerichte zu amtlichen Mittheilungen an die Verwaltungs-Behörden Behufs Feststellung der zu entrichtenden Laudemien betreffend.

Des Herrn Justiz-Ministers Excellenz haben zur Beseitigung mehrfacher bei Ausführung der Amtsblatt-Verfügung vom 4. März 1839, betreffend die Verpflichtung der Gerichte zu amtlichen Mittheilungen an die Verwaltungs-Behörden, Behufs Feststellung der zu entrichtenden Laudemien entstandenen Inconvenienzen, im Einverständnisse mit Sr. Excellenz dem Herrn Geheimen Staats-Minister Grafen zu Stolberg-Wernigerode, mittelst Rescript vom 1. Juni d. J. eine Beschränkung der gedachten Verfügung in der Art angeordnet, daß von jetzt ab die Erforderung und Ertheilung

- a) aller Rechtsgutachten,
- b) der Informationen in den, dem Anhang § 36, zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung nicht unterliegenden Fällen,
- c) der doppelten Abschriften, und

d) der Bescheinigung über die Frage, ob nach Lage der Akten das Laudemium gewegfällt.

Im Uebrigen sind die in der angeführten Verordnung enthaltenen Anweisungen nach wie vor zu befolgen.

Dies wird den sämtlichen Untergerichten des Departements zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Breslau, den 4. Juli 1844.

B e k a n n t m a c h u n g .

Mit Genehmigung des Herrn General-Direktors der Steuern ist außer dem Brück-, dem Frankensteiner- und dem grünen Thore nunmehr auch das böhmische Thor zu Glas mit einer Thor-Expedition besetzt und für den Verkehr mit mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen eröffnet worden.

Der § 1 des Nachtrags vom 11. November 1839 zum Spezial-Regulativ für Glas, (Breslauer Amtsblatt, Jahrgang 1839 Stück 47,) wonach das böhmische Thor für jenen Verkehr geschlossen war, tritt demzufolge in dieser Beziehung außer Kraft.

Breslau, den 16. Juli 1844.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

In Vertretung desselben

der Geheime Regierungs-Rath Riemann.

P a t e n t i r u n g e n .

Dem Maschinenmeister Andreas Pipo zu Sudenburg-Magdeburg ist unterm 10. Juli 1844 ein Patent

auf eine Mühleneisen-Büchse, insoweit solche nach dem vorgelegten Modell und der Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Den Kaufleuten E. Zippel und Comp. in Breslau ist unterm 12. Juli 1844 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung erläuterte, in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Reinigen der Dsenröhren, auf sechs Jahre, von jenem Zeitpunkte an gerechnet, für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

C h r o n i k.

Bestätigt:

Der Candidat des Predigtamts Knorr als zweiter Pastor an der evangelischen Kirche in Suhrau.

Der bisherige Organist Kosteutscher zu Festsberg als evangelischer Schullehrer und Organist in Nieder-Lugine, Trebnitzschen Kreises.

Der evangelische Schullehrer Heinrich zu Rudelsdorf, Wartenbergischen Kreises.

V e r m ä c h t n i s s e.

Der in Freiburg verstorbene Kaufmann C. G. Meyer:

der evangelischen Kirche daselbst	1000 Rthlr.,
der evangelischen Schule daselbst, Behufs Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln	500 —

Die zu Glas verstorbene vermittelte Kaufmann Grolms geborne Heider:

der dortigen bürgerlichen Hospital-Kasse	400 —
--	-------

Die zu Polnisch-Wartenberg verstorbene vermittelte Wittmeiser von Starzinski geborne Wippich:

der Armen-Kasse in Wartenberg	400 Rthlr.,
der evangelischen Schule daselbst	200 —
der evangelischen Kirche zwei silberne Leuchter; zur Instandsetzung des alten Friedhofs daselbst	200 —
dem barmherzigen Brüder-Convent in Breslau	100 —
den Elisabethinerinnen in Breslau	100 —
dem Verein für Blinden-Unterricht	100 —
der Taubstummen-Anstalt	100 —

P o c k e n - A u s b r ü c h e.

In Walddorf, Alt-Bagdorf, Roms und Rückers, Gläzer Kreises; — in Polnisch-Peterwitz, Breslauschen Kreises.

Verzeichniß

der

in der sechsten Verloosung gezogenen, durch die Bekanntmachung der unterzeichneten Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom heutigen Tage, zur baaren Auszahlung am 1. November 1844. gekündigten **Kurmärkschen Schuldverschreibungen.**

Lit. A. à 1000 Rthlr.

No. 498. 499. 500. 501. 511. 512. 513. 514. 959. 960. 961. 962. 1434. 1435. 1436. 1437. 1748. 1749. 1750. 1751. 3504. 3505. 3506. 3507. 3841. 3842. 3843. 3844. 4209. . . . Summa 29 Stück à 1000 Rthlr. = 29,000 Rthlr.

Lit. B. à 500 Rthlr.

No. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 2050. 2051. 2052. 2053. 2054. 2055. 2056. 2057. Summa 24 Stück à 500 Rthlr. = 12,000 Rthlr.

Lit. D. à 300 Rthlr.

No. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. Summa 13 Stück à 300 Rthlr. = 3,900 Rthlr.

Lit. E. à 200 Rthlr.

No. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. Summa 20 Stück à 200 Rthlr. = 4,000 Rthlr.

Lit. F. à 100 Rthlr.

No. 3002. Summa 1 Stück à 100 Rthlr. = 100 Rthlr.

Lit. G. à 50 Rthlr.

No. 3744. 3745. Summa 2 Stück à 50 Rthlr. = 100 Rthlr.

Recapitulation.

29	Stück	Kurmärksche Schuldverschreibungen	à	1000	Rthlr.	=	29,000	Rthlr.
24	"	"	à	500	"	=	12,000	"
13	"	"	à	300	"	=	3,900	"
20	"	"	à	200	"	=	4,000	"
1	"	"	à	100	"	=	100	"
2	"	"	à	50	"	=	100	"
89 Stück Kurmärksche Schuldverschreibungen über							49,100	Rthlr.

Verzeichniß

der

in der sechsten Verloosung gezogenen, durch die Bekanntmachung der unterzeichneten Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom heutigen Tage, zur baaren Auszahlung am 2. Januar 1845. gekündigten **Neumärkschen Schuldverschreibungen.**

Lit. A. à 1000 Rthlr.

No. 142. 143. 144. 145. 210. 211. 212. 213. Summa 8 Stück à 1000 Rthlr. = 8,000 Rthlr.

Lit. B. à 500 Rthlr.

No. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. Summa 8 Stück à 500 Rthlr. = 4,000 Rthlr.

Recapitulation.

8	Stück	Neumärksche Schuldverschreibungen	à	1000	Rthlr.	=	8,000	Rthlr.
8	"	"	à	500	"	=	4,000	"
16 Stück Neumärksche Schuldverschreibungen über							12,000	Rthlr.

Berlin, den 27. Juni 1844.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. v. Berger. Natan. Köhler. Knoblauch.